

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Parkhaus Berliner Straße“ im Ortsbezirk Südost

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Darmstadt-Dez. III 31.2	3
2. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD	8
3. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	11
4. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	11
5. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH.....	11
6. Hessenwasser.	12
7. Liegenschaftsamt	14
8. Umweltamt	15
9. Vorbeugender Brandschutz	17
10. Sportamt.....	18

11. Gesundheitsamt	19
12. Untere Denkmalschutzbehörde.....	19
13. Tiefbau- und Vermessungsamt.....	20
14. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - 70.2 - Logistik	20
15. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - Planung und Bau	21
16. Referat für Wirtschaft und Beschäftigung.....	22
17. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben -.....	23
18. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	24

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Regierungspräsidium Darmstadt-Dez. III 31.2	Durch die Planung wird im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ausgewiesenes Vorranggebiet Siedlung, Bestand in Anspruch genommen. Es bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
	<p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sowie die parallel laufende Aufstellung des Bebauungsplans der Landes-hauptstadt Wiesbaden zur Errichtung eines Parkhauses an der Berliner Straße keine Bedenken. Da sich gegenüber der Beteiligungsrunde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Änderungen im Geltungsbereich ergeben haben, verweise ich auf meine fachliche Stellungnahme vom 02. Februar 2021.</p> <p><i>[Der Geltungsbereich befindet sich im bauplanungsrechtlichen Innenbereich und wird im rechtskräftigen FNP 2010 derzeit als „Fläche für Sport- und Spielanlagen - Bestand“ dargestellt. Durch den Bau des Parkhauses muss dieser geändert werden. Da die geplante Fläche bereits als öffentlicher Parkplatz genutzt wird, steht dem nichts entgegen.</i></p> <p><i>Der Bedarf an zusätzlichem Parkraum wird durch die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (nördlich der Balthasar-Neumann-Straße) im Umfeld des geplanten Parkhauses steigen und erhöht den schon derzeit bestehende Parkdruck im Gebiet. Zudem zeigen die Antragsunterlagen schlüssig auf, dass die steigenden Einwohnerzahlen eine zunehmende Verkehrsbelastung in der Innenstadt erwarten lassen. Um dem entgegenzuwirken, soll hier der Umstieg auf bspw. den ÖPNV mit guter Anbindung und hoher Taktung oder das Fahrrad ermöglicht werden. Im Weiteren wird durch die vertikale Erweiterung der Parkflächen auch einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.</i></p> <p><i>Um auch dem Aspekt des Orts- und Landschaftsbildes gerecht zu werden und die Beseitigung der Gehölze auszugleichen ist hier die Schaffung neuer Grünstrukturen (Dachbegrünung, randliche Einfassung mit Baumpflanzungen) in der Planung berücksichtigt worden, die sich nicht nur stadtklimatisch positiv auswirken, sondern zudem die Höhenwirkung des Parkhauses mindern. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.]</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Bodenschutz Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden in ausreichendem Maße angesprochen. Darüber hinaus reichende Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs unter Berücksichtigung des zum Überprüfungstermin verfügbaren Kenntnisstand (Abfrage der Altflächendatei FIS AG, vorliegende Aktenlage) nicht bekannt. Ich weise allerdings darauf hin, dass die Altflächendatei ständig fortgeschrieben wird.</p> <p><u>Hinweis:</u> Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
	<p>Vorsorgender Bodenschutz Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es ergeben sich keine Anmerkungen, Ergänzungen oder Hinweise.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
	<p>Grundwasser Das Plangebiet liegt in der quantitativen Schutzzone B4-neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (HQS-ID: 414-005) für die die staatlich anerkannten Heilquellen Kochbrunnen, Große und Kleine Adlerquelle, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz. 37/2016 S. 973 ff) ist zu beachten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt ist bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung / Umweltbericht enthalten.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Oberflächengewässer, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
	Abfallwirtschaft Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der vorhandenen Oberflächenbefestigung aus Betonpflaster und der künstlichen Auffüllung (s. Baugrundgutachten von 30. August 2019) mit anthropogenen Fremddanteilen in Form von Schotterresten, Asphaltbruchstücke, Ziegel-, Keramik-, Holz- und Betonreste sowie vereinzelt Schlacken auf dem Gelände der Maßnahme bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Punkte: <ul style="list-style-type: none"> Die anfallenden Abfallfraktionen sind - soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar - jeweils getrennt zu halten, zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die anfallenden Abfallfraktionen sind zur abfalltechnischen Deklaration nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie PN 98 (<i>LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen</i>) unter Berücksichtigung der Handlungshilfe (<i>Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98): https://www.laga-online.de/documents/hinweise_pn98_stand_2019_mai_1564665128.pdf</i>) zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98), zu beproben und auf den Parameterumfang der LAGA M20 (<i>LAGA M20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen/Reststoffen - Technische Regeln</i>) zu untersuchen. Der im Rahmen der Maßnahme anfallende Erdaushub zur Entsorgung, ist nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie PN 98 zu untersuchen. Beabsichtigt der Bauherr von den Vorgaben der PN 98, insbesondere der vorgesehenen Mindestanzahlen an Einzel-, Misch-, Sammel- und Laborproben der Tabelle 2 der PN 98 abzuweichen, ist der zuständigen Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 - Abfallwirtschaft) vor Beginn der Maßnahme ein detailliertes Beprobungs- und Untersuchungskonzept zur Zustimmung vorzulegen. Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die entstehenden Aushub- und/oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Untersuchung und Entsorgung der anfallenden Abfallfraktionen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sie finden Berücksichtigung in den nachgeordneten Ebenen der

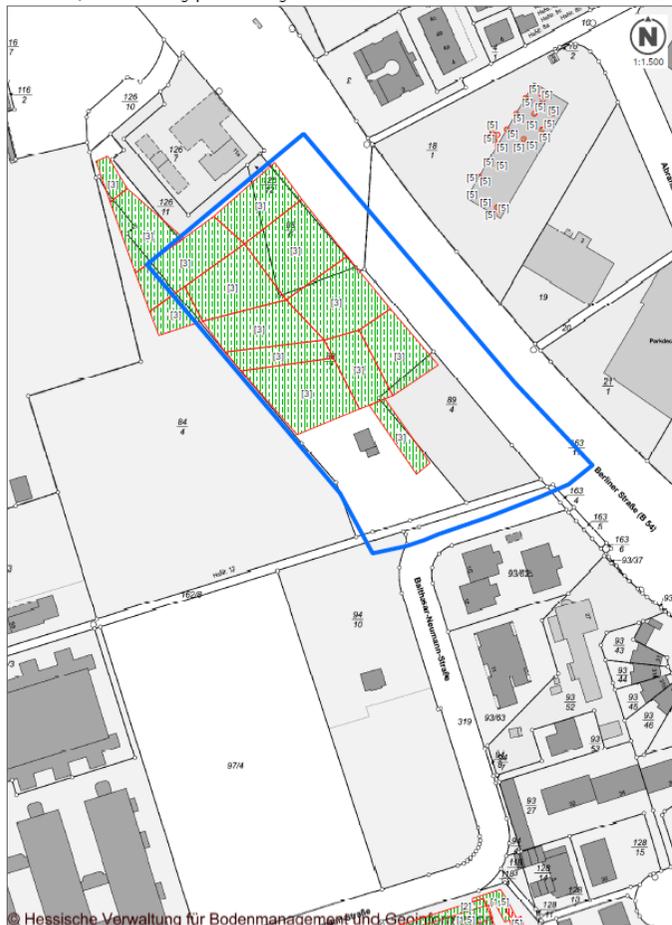
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Abbruchmassen auf einer Deponie entsorgt werden müssen, ist der Untersuchungsumfang auf die Parameter nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung (DepV) zu erweitern. Die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt (<i>Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien in Hessen, Stand: 1.9.2018, Download unter www.rp-darmstadt.hessen.de → Umwelt → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall</i>)) der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten. Die vorherige Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten. Die Erkenntnisse des Baugrundgutachtens vom 30. August 2019 sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Der Beginn von Bau-/Abbrucharbeiten ist der zuständigen Abfallbehörde 10 Tage vorher anzuzeigen.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sollen für eine rechtssichere und schnelle Vorgehensweise zur Abfallbeurteilung und Entsorgungswegentscheidung sorgen. Gemäß § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist eine Getrennthaltung bestimmter Abfallfraktionen vorzunehmen. Ausnahmen sind nach § 8 Abs. 2 GewAbfV nur zulässig, wenn die getrennte Erfassung und Bereitstellung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Damit wird auch eine regelkonforme Beprobung und Untersuchung der getrennt vorliegenden mineralischen Abfälle ermöglicht, so dass ein möglichst hochwertiger Entsorgungsweg gewählt werden kann. Die Probenahmerichtlinie PN 98 stellt eine einheitliche und fundierte Basis zur regelkonformen Beprobung und Untersuchung evtl. anfallender Aushubmassen sicher. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind fachlich zu begründen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Das hessische Baumerkblatt enthält weitere Detailregelungen zu Art und Bewertung entstehender Abfälle und dient der einheitlichen Anwendung abfallrechtlicher Vorschriften. Der Zeitpunkt der Baumaßnahmen muss der zuständigen Abfallbehörde bekannt sein, um rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, wenn von geforderten Untersuchungs- oder Berichtspflichten abgewichen wird.</p>	<p>Bebauungsplanung und im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Planentwurf. Die Ergänzung der Planunterlagen durch eine Lärmimmissionsprognose wird für wünschenswert gehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde eine Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Parkhaus Berliner Straße“ erstellt. Der Umweltbericht geht in den Unterkapiteln „Schutzgut Mensch - Gesundheit (Lärm)“ darauf ein. Entsprechende Festsetzungen erfolgen auf Ebene der Bebauungsplanung.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.</p>
	<p>Bergaufsicht</p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: <u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; <u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> vorliegende und genehmigte Betriebspläne; <u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Bergrechtsamts- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. <u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde keine Anregung vorgebracht.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
2. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05.08.2021, teile ich Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 14.01.2021, Az.: I 18 KMRD - 6 b 06/05 - Wi2989-2021, unverändert und aktuell bestehen bleibt. Eine weitere Stellungnahme aus Sicht des KMRD ist daher nicht erforderlich.</p> <p><i>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</i></p> <p><i>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</i></p> <p><i>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise sind in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen worden. Es wurden keine neuen Hinweise vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</p> <p>Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.</p> <p>Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.</p> <p>Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: http://www.rp-darmstadt.hessen.de (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</p> <p>Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt.</p> <p>Die Daten der überprüften Flächen mit den angegebenen Freigabetiefen wurden von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den KMRD übermittelt und in das KMIS System ohne Vor-Ort-Kontrollen übertragen.</p> <p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</p> <p>Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.</p> <p>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</p> <p>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung			
	<p>Wiesbaden, Flächennutzungsplanänderung Parkhaus Berliner Straße Wi 2989-2021</p>  <p>© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation</p> <table border="0"> <tr> <td> <p>Luftbildauswertung, Messpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verdachtspunkt ● VP überprüft (Bombenfund) ⊙ Verdachtspunkt überprüft ⊕ Bombenrichter ⊖ Flakstellung </td> <td> <p>Kampfmitteluntersuchung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▨ Fläche mittels verschiedener Detektionsverfahren auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht □ Anfrage </td> <td> <p>Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen</p> <p>64278 Darmstadt, Luisenplatz 2</p>  </td> </tr> </table>	<p>Luftbildauswertung, Messpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verdachtspunkt ● VP überprüft (Bombenfund) ⊙ Verdachtspunkt überprüft ⊕ Bombenrichter ⊖ Flakstellung 	<p>Kampfmitteluntersuchung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▨ Fläche mittels verschiedener Detektionsverfahren auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht □ Anfrage 	<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen</p> <p>64278 Darmstadt, Luisenplatz 2</p> 	
<p>Luftbildauswertung, Messpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verdachtspunkt ● VP überprüft (Bombenfund) ⊙ Verdachtspunkt überprüft ⊕ Bombenrichter ⊖ Flakstellung 	<p>Kampfmitteluntersuchung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▨ Fläche mittels verschiedener Detektionsverfahren auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht □ Anfrage 	<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen</p> <p>64278 Darmstadt, Luisenplatz 2</p> 			

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.01.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, zu der sich keine Änderung ergeben hat. <i>[Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.]</i> <i>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.]</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
4. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich "Parkhaus Berliner Straße" haben wir weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
5. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anmerkungen vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
6. Hessenwasser	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 05.08.2021 (per E-Mail erhalten) baten Sie die Hessenwasser GmbH & Co. KG um Stellungnahme zu o. g. Betreff.</p> <p>Wir können Ihnen dazu mitteilen, dass der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans außerhalb von Wasserschutzgebieten unserer Wasserwerke liegt.</p> <p>Allerdings ist Hessenwasser hinsichtlich einer Trinkwassertransportleitung und einem Kabel betroffen, die zu berücksichtigen sind.</p> <p>Sicherung von Anlagen und Betrieb</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich im o. g. Bereich eine Trinkwassertransportleitung DN 500 und ein Kabel der Hessenwasser GmbH & Co. KG befinden. Den Verlauf der Anlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen.</p> <p>Alle Planangaben sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitung und in deren Bereich befindlichen Steuerkabel muss vor Ort festgestellt werden. Nach DVGW-Regelwerk befindet sich die Rohrleitung in einem Schutzstreifen von 4 m beidseitig der Rohrachse.</p> <p>Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, sowie bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.</p> <p>Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitungen zu garantieren, bitten wir Sie im Verlauf des Projektes um rechtzeitige Rücksprache.</p> <p>Ihr zuständiger Ansprechpartner im Bereich Rohrleitungstechnik ist: XXX</p> <p>Zusätzlich erhalten Sie von uns unsere „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ mit der Bitte um Beachtung. Um den Erhalt der Planauskunft zu bestätigen, faxen Sie bitte das entsprechende Blatt der Anweisung unterschrieben an uns zurück.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p> <p>Die Trinkwassertransportleitung sowie der Sicherungsschutzstreifen (4 m) befinden sich innerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche und sind dementsprechend planungsrechtlich gesichert. Die betreffenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen zudem nicht im Planbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
7. Liegenschaftsamt	<p>Es ist auf folgende Eigentumsverhältnisse hinzuweisen: Das Grundstück Flur 50, Flurstück 89/4 mit 1.874 m² befindet sich im Eigentum des Liegenschaftsamtes und ist derzeit ein Gewerbebauplatz. Hinsichtlich des Wertes ist sicher eine Orientierung an der gegenüberliegenden Richtwertzone möglich (825 €/m²). Die vorgesehene Anpassung des Planungsrechts führt zu einer Reduzierung des Wertes des Grundstücks (Vermögenswert LHW). Zudem sollte für die Umnutzung dieser Gewerbefläche ein entsprechender Flächenausgleich an Gewerbeflächen an anderer Stelle erfolgen.</p> <p>Das Grundstück Flur 50, Flurstück 88/7 mit 8.020 m² befindet sich überwiegend im Eigentum des Tiefbau- und Vermessungsamtes. Eine Teilfläche dieses Grundstückes von 831 m² befindet sich im Eigentum und der Verwaltung des Liegenschaftsamtes. Das Liegenschaftsamt beabsichtigt, die Verwaltung der Teilfläche zeitnah an das Tiefbau- und Vermessungsamt zu übergeben. Gegebenenfalls erforderliche Vermögensausgleiche sind im Rahmen des Gesamtprojektes zu lösen.</p> <p>Das Grundstück Flur 50, Flurstück 88/6 mit 1.089 m² befindet sich ebenfalls im Eigentum des Tiefbau- und Vermessungsamtes. In dem Kaufvertrag vom 02.06.2009 zu diesem Grundstück wurde zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem damaligen Verkäufer, dem Nassauischen Zentralstudienfonds, ein Wiederkaufsrecht für 15 Jahre (bis 01.06.2024) festgelegt, falls das Grundstück ohne Zustimmung des Nassauischen Zentralstudienfonds ganz oder teilweise verkauft, getauscht, verschenkt oder sonst wie veräußert oder zu einem anderen Zweck als dem festgelegten Zweck als Parkplatz genutzt wird. Hinsichtlich der Auswirkungen des Baus des Parkhauses Berliner Straße mit seinen abweichenden Nutzungsabsichten vor Fristablauf des Wiederkaufsrechtes gibt es bislang noch keine verbindliche Einigung mit dem Verkäufer.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden u.a. keine Aussagen zu Eigentumsverhältnissen getroffen. Im Bebauungsplanverfahren werden die Eigentumsverhältnisse berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
8. Umweltamt	<u>Immissionsschutzfachliche Belange</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
	<u>Umwelttechnische Belange</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
	<u>Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
	<u>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien</u> Zum Umweltbericht Kapitel 8.3.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Im Unterkapitel Schutzgut Klima und Luft bitten wir um Prüfung bzw. Erläuterung der Aussage, inwiefern die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die Nutzung der Dachfläche zur Erzeugung von Solarstrom die Hitzebelastung reduzieren kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die entsprechende Aussage wurde redaktionell angepasst.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
	<u>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
<u>Belange des Fachbereiches Umweltprüfung</u> Zum Umweltbericht Kapitel 8.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung: Im Unterkapitel Schutzgut Pflanzen bitten wir um eine Beschreibung der örtlichen Situation als Ergebnis der Erfassung. Im Abschnitt Schutzgut Mensch - Gesundheit (Klima, Lufthygiene) bitten wir um eine schutzgutbezogene Erläuterung. Kapitel 8.3.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: In den Unterkapiteln Schutzgut Fläche und Boden bitten wir den Aspekt aus Kapitel 8.2.3 zu übernehmen, wonach sich die Verbesserung der Situation vor allem durch die Dachbegrünung ergibt. Außerdem ist dieser Aspekt in der Zusammenfassung in Kapitel 8.9 anzupassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	Die Kapitel wurden redaktionell angepasst.	
	Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
9. Vorbeugender Brandschutz	Die in der Begründung unter Nr. 4 angeführte "städtebauliche Entwicklung östlich der Brunhildenstraße", die die Stadtverordnetenversammlung am 14.02.19 beschlossen hat, ist der Feuerwehr bisher nicht bekannt. Inhalte und Wechselwirkungen dieses Entwicklungsplanes, die mit dem hier vorliegenden Flächennutzungsplan in Verbindung stehen, können somit nicht beurteilt werden. Auch der dort angesprochene Bebauungsplan "Balthasar-Neumann-Straße" ist uns nicht bekannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Auf Basis des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2019 (https://www.piwi.intern.wiesbaden.net/sitzungsvorlage/detail/2222038) wird es für die Balthasar-Neumann-Straße ein separates Bauleitplanverfahren mit förmlicher Beteiligung geben, in dem Wechselwirkungen ggf. zu beurteilen sind. Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
11. Gesundheitsamt	<p>Zum vorliegenden Planverfahren haben wir die Unterlagen für die uns betreffenden Belange geprüft und haben grundlegend keine Einwände.</p> <p>Zu beachten sind die Hinweise von Hessenwasser. In der Nähe der Bebauung befinden sich Trinkwassertransportleitungen und Kabel der Hessenwasser. Eine Überbauung innerhalb des Schutzstreifens der Rohrleitung ist nicht zulässig. Auch eine Bepflanzung ist an dieser Stelle mit Bäumen oder Sträuchern kann nicht erfolgen. Die Arbeiten in der Nähe der Trinkwassertransportleitungen sind mit Hessenwasser im Vorfeld abzustimmen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwassertransportleitungen und damit der Trinkwasserqualität ist auszuschließen.</p> <p>Beachtet werden sollten zudem aus unserer Sicht die Hinweise und Empfehlungen des Schallschutz- und des Klimagutachtens, welche auch aus gesundheitlicher Sicht umgesetzt werden sollten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Zu den Hinweisen von Hessenwasser (s. auch 6.): Die Trinkwassertransportleitung sowie der Sicherungsschutzstreifen (4 m) befinden sich innerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche und sind dementsprechend planungsrechtlich gesichert. Die betreffenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen zudem nicht im Planbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen des Schallschutz- und des Klimagutachtens wurden im Rahmen der Begründung / Umweltbericht auf Ebene der Flächennutzungsplanung eingearbeitet und werden durch Festsetzungen auf Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert.</p>
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
12. Untere Denkmal-schutzbehörde	Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
13. Tiefbau- und Vermessungsamt	Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.
14. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - 70.2 - Logistik	<p>Aus Sicht der ELW sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verkehrsflächen sind so zu planen, dass die Vorgaben der DGUV-Regel 114-601 sowie die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in Bezug auf die Durchführung der Abfallerfassung und Stadtreinigung eingehalten werden. -Die Tragfestigkeit der Straßendecke muss beim Befahren durch ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht 26 T) sichergestellt sein. -Sackgassen und Stichstraßen müssen eine ausreichende Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife o.ä.) vorweisen (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Punkt 4.10 Besondere Nutzungsansprüche). Dabei muss als Bemessungsfahrzeug grundsätzlich ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug herangezogen werden. -In Wohnstraßen ist auf Ausweichstellen für die Begegnung zwischen Pkw und Müllfahrzeug zu achten (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Punkt 5.2.2 Wohnstraße). -Bei befahrbaren Rinnen ist auf eine entsprechende Tragfestigkeit zu achten, da diese aufgrund von Fahrbahnbreiten und Verparkung oft durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden müssen (zulässiges Gesamtgewicht 26T). -Gehwege müssen für eine maschinelle Reinigung ausgelegt und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 T befahrbar sein (vgl. § 35 Abs. 6, Satz 1 und 2 StVO). -Absperreinrichtungen (Pfosten, Poller, Umlaufsperrern usw.) sind herausnehmbar oder umklappbar zu gestalten. -Desweiteren sind die Vorgaben des § 15 der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) zur Einrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallsammelbehälter auf den zur Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücken zu beachten. Insbesondere ist bei Zeilenbauweise ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopfgrundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Sollten die Vorgaben des § 15 nicht eingehalten werden, erlischt ein Anspruch auf Vollservice (VS) und die Abfallbehälter müssen von den Anschlussnehmern an der nächstmöglichen durch ein Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.
		Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zur Dimensionierung der Straßenräume sowie zur Tragfestigkeit der Straßendecke gemacht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
15. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - Planung und Bau	<p>Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein, um eine schadlose Befahrbarkeit durch schweres Gerät sicherzustellen.</p> <p>Es ist durch entsprechende Vereinbarungen, z.B. im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags oder Durchführungsvertrag, sicherzustellen, dass der Entwickler oder Vorhabenträger auf eigene Kosten die betreffenden Oberflächen in Abstimmung mit den ELW befestigt.</p> <p>Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m jederzeit von Astwerk und sonstigen Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Die o.g. Anforderungen sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sicherzustellen.</p> <p>Das aus dem Parkhaus anfallende Schmutz- und Regenwasser ist zum bestehenden Mischwasserkanal in der Berliner Straße abzuleiten. Vorhandene Anschlussleitungen dürfen wiederverwendet werden.</p> <p>Die Kanäle zwischen den Schächten S42718 und 42725 sind reine Straßenentwässerungskanäle und befinden sich nicht in der Unterhaltungspflicht des Abwasserbeseitigungspflichtigen.</p> <p>Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige • Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60 • Allgemein anerkannte Regeln der Technik <p>Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Eine Einleitbeschränkung wurde seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt mit 10 l/s je ha festgesetzt. Somit wird Rückhaltung erforderlich; weitere Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die angeregten Maßnahmen sowie entsprechende Vereinbarungen sind Gegenstand der Bebauungsplanung bzw. der Ausführungsplanung.</p> <hr/> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
16. Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	<p>Bedingt durch das hohe Verkehrsangebot in Wiesbaden ist die Nachfrage an Parkplätzen sehr groß. Die bisherige Nutzung des Grundstückes im Planbereich mit ebenerdigen Parkplätzen lässt wichtige Potentiale verstreichen.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neubebauung des Standorts mit einem Parkhaus in hoher baulicher Dichte geschaffen werden.</p> <p>Zudem soll mit der Errichtung des Parkhauses der Bedarf an öffentlichen Stellplätzen gedeckt und der Standort als dezentraler Mobilitätspunkt aufgewertet werden.</p> <p>Die geplante Flächennutzungsplanänderung wird von Seiten des Referats für Wirtschaft und Beschäftigung begrüßt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurde keine Anregung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
17. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben -	<p>Für ESWE Verkehr als umfassenden Mobilitätsdienstleister der Landeshauptstadt Wiesbaden spielt das Parkhaus Berliner Straße in den aktuellen und künftigen Planungen der Mobilität eine zentrale Rolle. Das zu errichtende Parkhaus Berliner Straße soll künftig zentraler Punkt verschiedenster Mobilitätsdienstleistungen sein. Dies wirkt sich auf die Anforderungen an das Parkhaus selbst, aber auch auf die Bedarfe für Flächen und deren Nutzung aus.</p> <p>Das neu zu errichtende Parkhaus bietet ein enormes Potenzial, das es im Sinne eines zukunftsorientierten Mobilitätsangebots zu nutzen gilt. So plant ESWE Verkehr im Zusammenhang mit dem Parkhaus die Einrichtung eines Mobility Hubs, der verschiedene Bausteine beinhaltet und Serviceangebote kombiniert. Zunächst soll am Standort Berliner Straße ein Stützpunkt eingerichtet werden, der On-Demand-Verkehre (DIGI-S) ermöglicht. Aufgrund der zentralen Lage bietet sich der Standort Berliner Straße dafür an, da unterschiedlichste Stationen im Stadtgebiet von dort aus schnell und unkompliziert bedient werden können. Es ist daher angedacht, an dieser Stelle kleine und agile möglichst E-betriebene Fahrzeuge dauerhaft zu stationieren und von dort aus das Stadtgebiet zu bedienen. Im Zuge dessen bedarf es eines Wartungsbereichs für die Kleinbusse sowie Lade- und Abstellmöglichkeiten, die auf dem Betriebshof von ESWE Verkehr ohnehin aus Platzgründen nicht realisiert werden können. Um die sich im Zuge der Einführung/ Ausweitung des On Demand-Verkehrs stellende Platzproblematik direkt anzugehen, bietet sich eine Berücksichtigung dessen mit der Realisierung des Parkhauses Berliner Straße an, zumal dort ein Mobility Hub vorgesehen ist.</p> <p>Grundsätzlich soll in diesem Sinne ein möglichst vielfältiges Mobilitätsangebot vorgehalten werden. Unbedingt dazu zählt beispielsweise die Integration des Fahrradvermietensystems meinRad, das direkt am Parkhaus angedockt werden muss, um einen Umstieg von Auto zum Rad oder umgekehrt zu ermöglichen. Nach Möglichkeit sollte die Mietradstation dabei nicht nur normale Fahrräder, sondern auch E-Räder bzw. E-Lastenräder vorhalten. Gesicherte Abstellplätze für private Räder sind ebenso zu berücksichtigen wie Lademöglichkeiten für (private) E-Bikes. Zur Erhöhung der Attraktivität kann ferner eine Fahrradwerkstatt im Parkhaus dienen, die einerseits die Mieträder betreut, andererseits darüber hinaus von privaten Kunden genutzt werden kann. Die besondere Idee ist dabei, dass die abgegebenen Räder während der Nutzung anderer Verkehrsmittel von der Mobilitätsstation aus repariert werden.</p> <p>Als intermodaler Verknüpfungspunkt soll der Standort Berliner Straße darüber hinaus als Car Sharing Station ausgebaut werden. Hierfür sind entsprechend Stellplätze einzuplanen und auszubauen. Dabei müssen (gesondert ausgewiesene) Parkplätze mit Ladeinfrastruktur eingeplant</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>werden, damit vor allem auch E-Autos im Car Sharing-System angeboten werden können. Auch sollten Ab-/Aufstellflächen für weitere Sharing-Angebote wie bspw. für E-Roller, E-Scooter berücksichtigt werden (Flächenbedarf, Beschaffenheit).</p> <p>Zur optimalen Einbettung in den Green City Masterplan bedarf es ferner der Berücksichtigung der Anforderungen aus den Projekten DIGI-P und DIGI-V. Durch die Ausstattung des Parkhauses mit moderner Sensortechnik für alle Stellplätze und die Anbindung der Echtzeit-Belegungsdaten an den neuen Verkehrsleitrechner (DIGI-V) der Stadt Wiesbaden schaffen Transparenz und eröffnen verbesserte Möglichkeiten zur Verkehrssteuerung. Neben den Informationen zur Belegung der Pkw-Stellplätze sollen auch Mobilitätsangebote am Parkhaus Berliner Straße beauskunftet werden und die (multimodale) Reiseplanung und -durchführung damit erleichtert werden. Die Mobilitätsplattform und App des RMV werden dahingehend kontinuierlich weiterentwickelt. Das derzeit in der Entwicklung befindliche Parkraummanagementkonzept gibt Empfehlungen zum Umgang mit dem öffentlichen und privaten Parkraum in Wiesbaden, um den MIV stadt- und umweltverträglicher zu gestalten und Parkplatzsuchverkehr zu vermeiden.</p> <p>Zu guter Letzt bedarf es einer Anbindung der Mobilitätsstation an den ÖPNV. Der Planbereich ist mit der Haltestelle „Berliner Straße“ gemäß der im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards am Öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle „Berliner Straße“ wird im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 5, 15, 16, 28, 37, 45, 46 und 48 sowie von den Regionalbuslinien X26 und 262 angefahren.</p> <p>Im Nachtnetz erfolgt die Bedienung der Haltestelle „Berliner Straße“ durch die Nachtbuslinien N2 und N7.</p>	<p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zur Ausstattung eines Parkhauses mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Fahrradabstellplätzen sowie dem Angebot von Dienstleistungen getroffen.</p> <p>Die benannten Aspekte sind Gegenstand der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführungsplanung.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.</p>
18. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	<p>Als Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen beantworten wir Ihre Anfrage auch im Auftrag der Wasserversorgungsbetriebe (WLW).</p> <p>Der Vorgang wurde durch die Fachabteilungen geprüft. Es liegen folgende Stellungnahmen vor: ESWE Versorgungs AG-Grundsatzplanung-Gas, Wasser, Fernwärme:</p> <p>In der Balthasar-Neumann-Straße liegt im Gehweg zum Baufeld hin eine Wasserleitung. Der Schutzstreifen dieser Leitung reicht in das Grundstück des Parkhauses rein und sollte nicht überbaut bzw. mit Bäumen überpflanzt werden.</p> <p>Seitens der ESWE Versorgungs AG, der sw netz GmbH und der WLW bestehen ansonsten keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung.</p>